

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00874 \ 11 \ V

Amt 60.1 Bauverwaltungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Herr Brücken

Eitorf, den 04.06.2002

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

**Ausschuss für Planung und Verkehr am 19.06.2002**

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 15.07.2002

Tagesordnungspunkt:

- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 Campingplatz Happach**
- Entscheidung über Anregungen aus der Offenlegung**
- Satzungsbeschluss**
- 29. Änderung Flächennutzungsplan**
- abschließende Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Die in der Offenlegung vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den gleichen Anregungen und Bedenken, wie sie in der 1. Offenlegung vorgebracht wurden, wird aus den gleichen Gründen wie seinerzeit, nicht stattgegeben.

Der APV empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 13 Campingplatz Happach, 1. Änderung, wird als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf beschlossen. Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung, zur Flächennutzungsplanänderung ein Erläuterungsbericht. Satzung, Begründung und Erläuterungsbericht sind als Anlage beigefügt.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 13.09.2000 mit der Aufstellung der 29. Änderung FNP und gleichzeitig der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13

Campingplatz Happach befasst. In dieser Sitzung wurde der erneute Offenlegungsbeschluss gefasst (APV/XI/6/80). Eine erneute Offenlegung des Flächennutzungsplanes war nicht erforderlich, da sich gegenüber der 1. Offenlegung keine Änderungen mehr ergeben hatten. Gleichwohl ist er jetzt abschließend zu beraten.

Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 13 - 1. Änderung - hat in der Zeit vom 29. April 2002 bis einschl. 31. Mai 2002 stattgefunden. Nachfolgend ist über vorgebrachte Anregungen zu entscheiden.

## 1. Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Rhein-Sieg-Kreis

Es wird mitgeteilt, dass Bedenken nicht bestehen. Es wird um Beachtung nachfolgender Hinweis gebeten:

- Für Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser bzw. in Vorfluter sei eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde zu beantragen.
- Der Planbereich berühre das Überschwemmungsgebiet der Sieg sowie Belange des Siegauenkonzeptes. Es wird davon ausgegangen, dass das zuständige Staatliche Umweltamt Köln beteiligt worden sei.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

### 1.2 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Bonn

Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Erweiterung des Campingplatzes auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden ist. Hierdurch könnten Verkehrsbehinderungen oder –gefährdungen im Zufahrtsbereich nicht ausgeschlossen werden. Forderungen auf ergänzende Maßnahmen, z.B. der Bau einer Linksabbiegespur, würde deshalb zu Lasten der Gemeinde als Träger dieser städtebaulichen Planung vorbehalten. Außerdem wird verwiesen auf die Verkehrsemissionen der L 333.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

### 1.3 Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH, Niederlassung Köln

Es wird auf die seinerzeit vorgebrachte Stellungnahme verwiesen, wonach stärkste Bedenken erhoben wurden. Gegenüber der damaligen Beschlussfassung ergibt sich heute keine andere Sichtweise. Seinerzeit war beschlossen worden, dass bezüglich notwendiger Einfriedungen – seitens der DB AG besteht keine Einfriedungspflicht – ein Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dies ist vor der Offenlegung geschehen.

Insofern ist die jetzige Stellungnahme lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

### 1.4 Gemeindewerke Eitorf

Es wird mitgeteilt, dass im Bereich des Bebauungsplanes Schmutzwasserpumpstation und Zulaufleitungen der Abwasserkanäle einschl. der vorhandenen Reinigungsschächte liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl im Bereich der Reinigungsschächte sowie auch des vorhandenen Schmutzwasserpumpwerkes es zu Geruchsemissionen kommen kann. Der Besitzer des Campingplatzes sei über diese möglichen Geruchsemissionen zu informieren, damit es später bei voller Nutzung des Campingplatzes nicht zu Beschwerden an die Gemeinde komme.

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen in der Planausweisung ergeben sich hierdurch nicht.

## 2. Anregungen und Bedenken von Privaten

### 2.1 Familien Beug/Rösgen/Simon, Hennefer Str. 2, Eitorf-Bach

Die Familien Beug, Rösgen und Simon wiederholen ihre Anregungen aus der 1. Offenlegung. Diese bezogen sich insbesondere auf die evtl. Verschlechterung der Verkehrssituation. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Erweiterung des Campingplatzes sei in diesem Bereich untragbar.

An der Wertung der Anregung hat sich gegenüber der damaligen Auffassung keine Änderung ergeben. Bereits in der Bürgeranhörung war darauf hingewiesen worden, dass es nicht möglich ist, eine weitere Zufahrt über den weiter südlich verlaufenden Wirtschaftsweg zu nehmen. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass eine erhebliche Vorbelastung der im Außenbereich befindlichen

Wohngebäude durch die vorbeiführende L 333, so wie die Eisenbahn vorhanden ist. Durch die Erhöhung der Verkehrsbelastung und der Erweiterung des Campingplatzes wird sich dort eine gravierende Veränderung nicht ergeben.

Aus diesen Gründen wird weiterhin vorgeschlagen, den Anregungen nicht stattzugeben.

## **Satzung**

### **über die Aufstellung des Beb.-Planes Nr. 13, Campingplatz Happach, 1. Änderung**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung und des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132,) in der z.Zt. gültigen Fassung und § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der 2. Änderung vom 09.11.1999 (GV NW S. 622) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 13, Campingplatz Happach, 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit eingedrucktem Textteil. Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung.

#### **§ 2**

Die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Planzeichnung und dem eingedrucktem Textteil.

#### **§ 3**

Der Bebauungsplan Nr. 13, Campingplatz Happach, 1. Änderung, wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.